

## Hygienekonzept Lehrschwimmbecken Oberhausen

Seit dem **16. September 2021** ist ein dreistufiges Warnsystem in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.

**Warnstufe:** Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **8,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **250** erreicht oder überschreitet.

**Alarmstufe:** Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **12,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

(Stand: 15. September 2021 – weitere **Informationen, Inzidenzen** und **FAQ** auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de))

Der Infektionsschutz in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlaubt den normalen Badebetrieb unter Beachtung der Auflagen der einzelnen Warnstufen und ist deshalb wie folgt organisiert:

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen bzw. Erkrankungssymptome wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen haben, sind von einer Nutzung der Lehrschwimmbecken ausgeschlossen.

### 1. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregelungen

Im gesamten Gebäude finden folgende Vorschriften Anwendung:

- a. Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird empfohlen, einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.
- b. Beim Betreten des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren.
- c. Ebenfalls ist das Tragen von medizinischen Masken ab 6 Jahren im gesamten Gebäude vorgeschrieben, da aufgrund der baulichen Gegebenheiten bei möglichem Begegnungsverkehr der Besucher der notwendige Abstand kurzfristig unterschritten werden kann. Im Nassbereich kann die Maske abgelegt werden. Ausnahmen gelten nur für Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
- d. Die Nutzer werden durch Aushänge und eine umfassende, verständliche Information (siehe Anlage) auf die Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen. Bei Nichteinhaltung ist das diensthabende Personal weisungsbefugt und übt im Zweifel das Hausrecht aus.
- e. Der Zugang erfolgt erst nach Registrierung unter Beachtung der jeweiligen Warnstufe:

**Basisstufe: Zutritt nur mit 3G**

**Warnstufe: Zutritt nur mit 3G und PCR-Test**

**Alarmstufe: Zutritt nur mit 2G**

Mit Ihrer Unterschrift bei der Registrierung bestätigen Sie, dass Sie entweder geimpft, getestet oder genesen sind. Dies gilt nicht für Kinder bis einschließlich 5 Jahre, Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind und Schüler. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht besteht, Schwangere und Stillende, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend.

## 2. Sanitäranlagen

### a. Duschen

Die beiden mittleren Duschen sind gesperrt, so dass die Einhaltung der Abstandsregelung gewährleistet ist. Eine entsprechende Aufhängevorrichtung für den Mundschutz wird zur Verfügung gestellt.

### b. Umkleiden

Für den Öffentlichen Badebetrieb stehen die Einzelumkleiden zur Verfügung, so dass die Einhaltung der Abstandsregelung gewährleistet ist. Die Sammelumkleiden sind gesperrt. Für die Nutzung durch Vereine und Schulen werden die Sammelumkleiden zur Verfügung gestellt, entsprechend gekennzeichnet und die Umkleidebänke markiert, so dass die Einhaltung der Abstandsregelung gewährleistet ist.

### c. Toiletten

Im Herrenbereich wird eines der beiden Urinale zur Realisierung der notwendigen Abstände gesperrt.

Der Aufenthalt in den Sanitäranlagen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann; der Aufenthalt ist zeitlich so zu begrenzen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

## 3. Reinigung & Lüftung

a. Im Eingangs-/Ausgangsbereich des Lehrschwimmbeckens werden für den öffentlichen Badebetrieb Desinfektionsspender bereitgestellt.

b. Alle Waschbecken sind mit ausreichend Hygienemitteln und Handtuchspendern ausgestattet.

c. Die Sitzflächen, der Barfuß- und Sanitärbereich werden täglich gereinigt, ebenso die Handläufe an Beckenleitern, Sprunganlagen sowie alle Armaturen und Türklinken.

d. Die Umkleidekabinen und die Duschen werden über einen separaten Lüftungskreis (Filteranlage) belüftet, so dass der Frischluftaustausch gewährleistet ist. Die Schwimmhalle hat ebenfalls einen separaten Lüftungskreis, so dass der Frischluftaustausch garantiert ist.

## 4. Trainings- und Übungsbetrieb:

### a. **Begrenzung der Personenzahl:**

Für den Trainings- und Übungsbetrieb, insbesondere Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände gilt keine Personenbegrenzung.

### b. **Schwimm- und Trainingsutensilien:**

Es dürfen persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien verwendet werden. Soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

**c. Nutzung der Wasserfläche:**

Jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

**5. Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote:**

**a. Begrenzung der Personenzahl:**

Für die Durchführung von Schwimmunterricht und außerunterrichtlichen Schulschwimmangeboten gilt die Klassenstärke oder Gruppengröße als Obergrenze.

**b. Schwimm- und Trainingsutensilien:**

Es dürfen persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien verwendet werden. Soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

**c. Nutzung der Wasserfläche:**

Jeder Schwimmgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Schwimmunterrichts oder des außerunterrichtlichen Schwimmangebots eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

**6. Öffentliche Badezeit:**

**a. Schwimmbetrieb**

Desinfektionsspender für die Badegäste werden an geeigneter Stelle vorgehalten. Im Lehrschwimmbecken wird der Zu- und Ausstieg getrennt voneinander gekennzeichnet. Bei den Flächen zur freien Verfügung gelten die Abstandsregelungen; die Einhaltung wird vom Personal kontrolliert.

**b. Begrenzung der Personenzahlen**

Es gibt keine Begrenzung der Personenzahl.

**c. Datenerhebung nach § 8 CoronaVO**

Die Datenerhebung erfolgt selbständig beim Betreten des Hallenbades am Eingang und ist in der dafür vorgesehenen Box zu deponieren. Erhoben werden folgende Daten: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, die Telefonnummer und, soweit vorhanden, die Email-Adresse. Diese dient ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde. Die Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen nach Badetag sortiert, in einem Umschlag aufbewahrt und dann vernichtet. Unbefugte können keine Kenntnisse von den Daten erlangen.

**d. Bezahlung**

Die Bezahlung erfolgt vor Ort bei der jeweiligen Aufsicht.

**e. Besuchersteuerung**

Dort wo Wartezeiten nicht ganz vermeidbar sind (Eingangsbereich, Dusche), wird durch entsprechende Bodenmarkierungen und Hinweise auf die Einhaltung des Abstandsgebotes hingewirkt.

**f. Personal**

Das Personal hat bei Besucherkontakt immer einen Mundschutz zu tragen und, wenn möglich, den Abstand von 1,50 m einzuhalten.

Die besonderen Anforderungen an das Personal bezüglich des vorgesehenen Betriebes aber auch insbesondere zur Einhaltung der eigenen Hygienevorschriften sowie zum Eigenschutz sind im Rahmen einer entsprechenden Unterweisung dem Personal nähergebracht worden.

**7. Gültigkeit**

Dieses Hygienekonzept gilt solange, wie die Bewältigung der Corona-Pandemie das erfordert und entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen dies vorschreiben.

Das Betriebs- und Hygienekonzept wird Gegenstand der aktuellen Haus- und Badeordnung und durch Aushang im Lehrschwimmbcken sowie auf der Homepage und dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen bekannt gemacht.

Für die Einhaltung und Überwachung der Anweisungen ist während der öffentlichen Badezeit das diensthabende Personal verantwortlich. Während der Vereinsnutzung wird die Überwachung und Einhaltung auf den Verein übertragen.

Oberhausen-Rheinhausen, 06.10.2021

Gemeindeverwaltung Oberhausen-Rheinhausen

Team Bürgerbüro